

Anja-K. Techen



Institut für Ländliche Räume

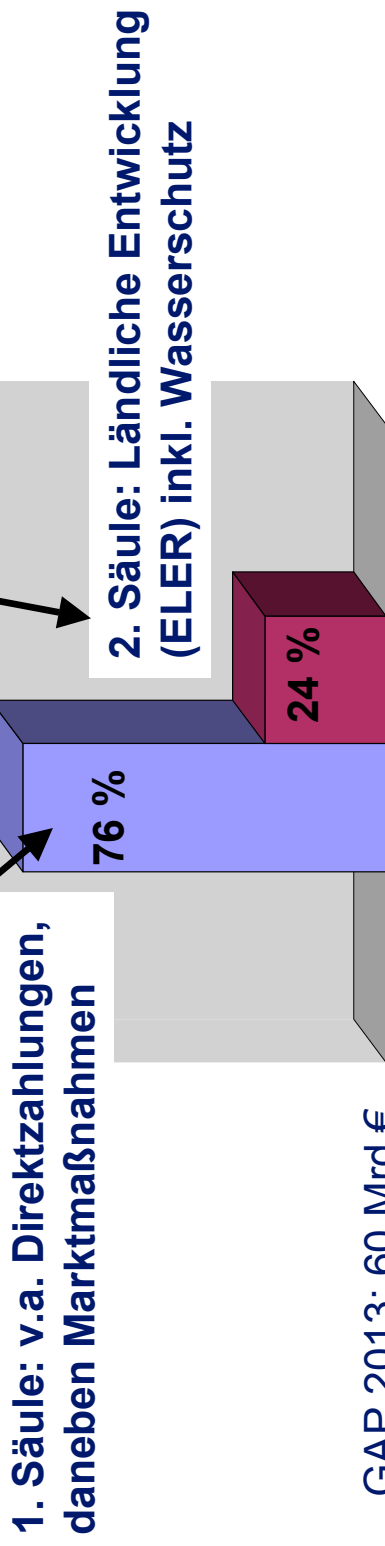
Gewässerschutz in der ländlichen Entwicklungspolitik – Ansatzpunkte in den Verordnungsvorschlägen der EU-Kommission für die Förderperiode ab 2014

Gliederung

- **Hintergrund GAP**
- **Ökologisierung der 1. Säule und Gewässerschutz**
- **Änderungen in der 2. Säule und Gewässerschutz**

Hintergrund: Gemeinsame Agrarpolitik der EU (GAP)

- Etablierung der GAP in den 1960ern
- Ziele des Gewässerschutzes seit 1992



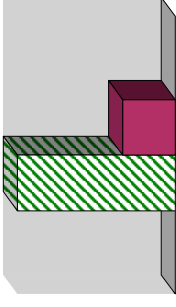
GAP 2013: 60 Mrd.€

Vorschläge der KOM für 2014-2020: Summe und Verteilung auf Säulen bleibt etwa gleich, optionale Umschichtung von 1. zu 2. Säule: 10%

Aktuelle Reform:

- Rechtsvorschlage der EU-Kommission vom Oktober 2011
- Ziele: Rentable Lebensmittelherzeugung, **Nachhaltige Bewirtschaftung der naturlichen Ressourcen** & Manahmen zum Klimawandel, ausgewogene raumliche Entwicklung; Vereinfachung,

Greening (Ökologisierung der 1. Säule)



1. 30% der Direktzahlungen abhängig von Einhaltung der Ökologisierungskomponenten:
 - Anbaudiversifizierung
 - Erhalt von Dauergrünland
 - Ökologische Vorrangflächen
- Konkrete Ausgestaltung in vielen Punkten noch unklar.
2. Änderungen Cross Compliance

Greening: Anbaudiversifizierung (Art. 30)

Betriebe mit Ackerbau ≥ 3 ha: 3 oder mehr Kulturen („crops“); jedes Glied mindestens 5 %, maximal 70 %.

- Umstellung nötig auf ca. 200.000 ha (von 12 Mio. ha Acker), 80.000 Betriebe, vor allem Mais: 5% der Maisfläche. Evtl. weniger wegen Flächentausch.
- Auch temporäres Grünland als Kultur und Brache mit Selbstbegrünung.
- **Keine zwingenden Vorteile für Gewässerschutz.**

Greening: Grünlandschutz (Art. 31 DZ)

Grünlanderhalt auf Ebene des Betriebes oder der Parzellen, Referenz 2014, 5% Flexibilität.

2014 und 2015 parallel noch Begrenzung auf Landesebene.

Auswirkung auf Gewässerschutz:

- Puffer- und Filterfunktion von Grünland (GL) und Pufferstreifen.
- 80% GL schützenswert → flächendeckende Maßnahme sinnvoll. Durch AUM zum qualitativen GL-Schutz ergänzen.
- Wenn Umsetzung auf betrieblicher Ebene: Einschränkung durch Besitzerwechsel.

Greening: Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) (Art. 32 DZ)

Auf Acker und Dauerkulturen: 7 % der Fläche als „Flächennutzung im Umweltinteresse“ (nicht produktiv genutzt) (bisher Brache, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen, Aufforstungsflächen).
BMELV-Vorschlag: (Leguminosen-)Flächen ohne N-Düngung als ÖVF.

Auswirkung auf Gewässerschutz:

- Für 7% ÖVF Umstellung von ca. 620.000 bis 755.000 ha (Gesamtfläche: 12 Mio. ha Acker).
 - Wenn Handel möglich: abzgl. 100.000 bis 240.000 ha.
 - Wenn Pflanzen ohne N-Düngung als ÖVF: abzgl. 150.000 ha.
- Vorwiegend Brache mit Selbstbegrünung auf aggregierten Flächen anzunehmen
→ Zulassung von AUM auf diesen Flächen wird diskutiert.
- Auslösung von (5%) Grünlandumbbruch bisher nicht ausgeschlossen.
→ positive Wirkung auf Gewässerschutz eher gering einzuschätzen.

Änderungen Cross Compliance (CC)

- Für das Thema Wasser kaum inhaltliche Änderungen (NitratRL, Uferandstreifen, Genehmigung bei Bewässerung/Entnahme, Grundwasser-RL; ggf. spätere Einführung: Anforderungen gemäß WRRL).
- Neu vorgesehener Standard GLÖZ 7 „Schutz von Feuchtgebieten und kohlenstoffreichen Böden einschließlich eines Erstumbruchverbots“.
- Nationaler Spielraum für CC (z.B. DüV, JGS VO).

Bewertung Greening der 1. Säule

- Administrierbarkeit versus Zielgerichtetheit.
- hohe Mitnahmeeffekte (alternativ Risiko zu hoher Kosten für Umweltleistungen).
- Kaum vermehrte bzw. verbesserte Uferrandstreifen zu erwarten.
- Finanzmittel könnten vorwiegend effektiver in 2. Säule eingesetzt werden.
- Erhöhung des ökologischen Standards und der Baseline für 2. Säulemaßnahmen.

2. Säule und Gewässerschutz



- Maßnahmen müssen mind. einer Priorität dienen. Darüber hinaus weitgehend freie Gestaltung der Programme bei klarer Zielorientierung und Ausgewogenheit.
- 25 % der Mittel für AUM&KM, Ökolandbau, AZ, LEADER: 5 %.
- Leistungsüberprüfung mit Bonus- und Malussystem.

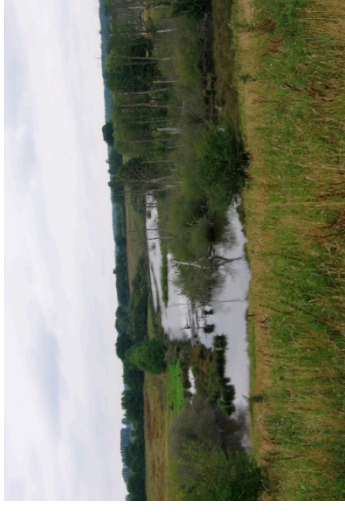
→ **Rolle von Gewässerschutz in Verantwortung der Länder!**

Instrumente und Maßnahmen



Agrarumwelt-
maßnahmen

Investiver
Umweltschutz



Beratung



- Maßnahmen bleiben relativ unverändert.
- Drastische Mittelkürzung: Senkung Kofinanzierung von 55 % (Neue BL, Lüneburg 75%) auf 50 %, Ausnahmen: bis zu 80 % für Wissenstransfer u. Informationsmaßnahmen (Art.15, 16), Gründung von Erzeugergruppierungen (Art. 28), Kooperation (Art.36), LEADER

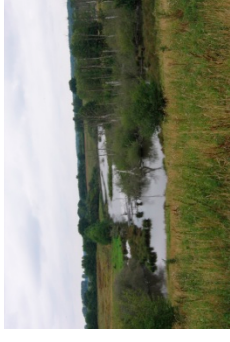
Beratungs- und Informationsmaßnahmen

- Erhöhter Stellenwert der Betriebsberatung und des Wissenstransfers:
- Bezuschusste Beratungsangebote für alle Landwirte bzgl. CC und Ökologisierungskomponenten (Art. 15, 16) (Nachfrageberatung).
- Beratung für AUM-Teilnehmer soll angestrebt werden. Kostenlose Wasserschutzberatung (Angebotsberatung) könnte über Art. 21, evtl. auch 36 (Natürliches Erbe) finanziert werden.



Investitionen und Infrastrukturmaßnahmen

- Natürliches Erbe: entscheidende Maßnahmen, aber kaum Änderungen; vorwiegend in Art. 21 verschoben, z.T. 18 und 36. Unklarheiten über Fördergegenstände.

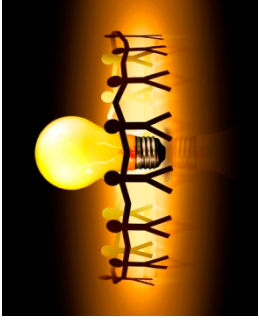


AUM&KM & WRRRL-Maßnahmen (Art. 29 & 31 ELER)

- Mindestanforderungen an AUM unterliegen der neuen Baseline CC + Greening:
 - ÖVF: geringere Opportunitätskosten für Prämienberechnung; Förderung Pufferstreifen: Nur zusätzlich zu CC & ÖVF zu kompensieren.
- WRRRL-Maßnahmen (Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der WRRRL):
 - Baseline: CC + Greening + Bewirtschaftungseinschränkungen durch WRRRL;
 - Nur 50 bis 200 €/ha. Top-ups zulässig.



Kooperation inkl. Pilotprojekte (Art. 36)



- Kann für natürliches Erbe-Ziele und ökologische Aspekte der ländlichen Entwicklung verwendet werden.
- Förderfähig sind:
 - **Pilotprojekte**
 - Kooperation von Wirtschaftsakteuren
 - über die Wirtschaft hinausgehendes gemeinsames Handeln Eindämmung des Klimawandels, Durchführung von **lokalen Entwicklungsstrategien**.
 - Konzeptentwicklung (**Umweltprojekte**, Waldbewirtschaftungspläne).

Beispiel für den Wasserschutz: Backweizen-Pilotprojekt.

Fazit

- Keine großen Veränderungen bei Maßnahmen.
- Gewässerschutz: kein exponierter Stellenwert aber einiger Spielraum.
- Kofinanzierung von AUM sinkt auf 50 %.
- Neu v.a. stärkere Bedeutung der Beratung und Förderung von Kooperationsvorhaben mit 80 % Kofinanzierung.
- **Länder sind in der Verantwortung, den gegebenen Spielraum für den Gewässerschutz zu nutzen!**
- Weitere nationale Maßnahmen wie DüV-Novellierung nötig, um WRRL-Ziele zu erreichen.

Danke für die Aufmerksamkeit

Zur Vertiefung:

Bathke, M.; Bergschmidt, A.; Bormann, K.; Eberhardt, W.; Ebers, H.; Fährmann, B.; Fengler, B.; Fitschen-Lischewski, A.; Forstner, B.; Kleinhanß, W.; Nitsch, H.; Osterburg, B.; Plankl, R.; Raue, P.; Reiter, K.; Röder, N.; Sander, A.; Schmidt, T. G.; Tietz, A.; Weingarten, P. (2011).

**Ländliche Entwicklungspolitik ab 2014 : eine Bewertung der
Verordnungsvorschläge der Europäischen Kommission vom Oktober 2011.**

Braunschweig: vTI, 135 Seiten, Arbeitsberichte aus der vTI-Agrarökonomie 2011/08.

http://literatur.vti.bund.de/digbib_extern/dn049621.pdf

Exkurs: Ansatzstellen CC in der DüV

Bodenuntersuchungsergebnisse/Beratungsempfehlungen für Ermittlung N-Bedarf

Untersuchungsergebnisse/Beratungsunterlagen für Gesamt-N von org./org-min. Düngemitteln

Eintrag N-haltiger Düngemittel u.ä. in Oberflächengewässer (Abstand 1m bzw. 3m)

Nicht ausreichender Abstand zu Oberflächengewässern bei stark geneigter Ackerflächen

Ausbringen N-haltiger Düngemittel auf nicht aufnahmefähigen Boden

Lagerraumkapazität

Dichtigkeit und Standsicherheit von JGS-Behältern

Ortsfeste Festmistlagerstätte

Dichtigkeit und Einfassung der Bodenplatte

Ordnungsgemäße Sammlung von Jauche

Kein Eindringen von Lagergut ins Grundwasser/oberirdische Gewässer oder Kanalisation

Ausbringung von über 40 kg NH₄-N/ha oder 80 kg Gesamt-N/ha nach letzter Hauptfrucht

Ausbringen von Gülle usw. im Herbst ohne Strohdüngung bzw. Winterungen/Zwischenfrüchte

Ausbringen innerhalb der Sperrfrist

Geräte nach Regeln der Technik

Nährstoffvergleich (Vorliegen)

Nährstoffvergleich (Vollständigkeit, Richtigkeit)

Einhalten der 170/230 kg N-Grenze
